

Hausarbeit zur Vorlesung Strafrecht III (WS 19/20)

Lösungsskizze

1. Tatkomplex: Die „Spätabtreibung“

Strafbarkeit des A

A) Gem. § 218 I 1 StGB (Injektion der Kaliumchlorid-Lösung)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Von §§ 218 ff. StGB geschützt ist nur die **lebende Leibesfrucht („Ungeborenes Leben“)**, ab dem Zeitpunkt der Nidation (vgl. § 218 I 2 StGB). Demgegenüber setzen die §§ 211 ff. StGB den Tod eines **Menschen** voraus.

→ Exkludierende Abgrenzung: Getöteter Mensch i.S.d. §§ 211ff. StGB kann im Moment seines Todes nicht zugleich Leibesfrucht gewesen sein und umgekehrt.

→ Gem. § 8 S. 1 StGB ist Zeitpunkt der Tathandlung = Injektion der Kaliumchlorid-Lösung maßgeblich.

A hat dem Kind die Lösung durch den geöffneten Uterus injiziert. Fraglich erscheint, ob das Mädchen zu diesem Zeitpunkt noch Leibesfrucht oder bereits ein Mensch im Sinne des StGB gewesen ist.

aa) Problem: Wann beginnt das Leben im strafrechtlichen Sinn?

- **Vereinzelte Stimmen in der Literatur** (allerdings wohl gedacht nur de lege ferenda, muss nicht zwingend angesprochen werden): Lebensfähige Embryonen ab der 20. Schwangerschaftswoche sind geborenen Menschen gleichzusetzen.
 - Telos: Schließung von Schutzlücken während der Schwangerschaft, da in diesem Stadium fahrlässige Behandlungsfehler mangels der Anwendbarkeit von § 222 StGB und § 229 StGB strafrechtlich nicht verfolgt werden können.
 - Hiernach: §§ 218 ff. StGB (-); Injektion nach §§ 211 ff. StGB zu beurteilen
- Eine Ansicht: **Vollendung der Geburt** maßgeblich, hierfür ist der (zumindest teilweise) Austritt des Kindes aus dem Körper Mutter erforderlich
 - Wortlaut: Die Zuordnung eines (teilweise) noch im Mutterleib befindlichen Nasciturus zur Kategorie „Mensch“ erscheine sprachwidrig.
 - Systematik: § 1 BGB stellt auch auf die Vollendung der Geburt ab (Einheit der Rechtsordnung); Sonderfälle der Perforation oder der Unterdrückung verfrühter Eröffnungswehen können ohne systematische Widersprüche über § 218a II StGB gelöst werden.
 - Telos: Schutzlücken während des Geburtsvorgangs sind de lege ferenda

durch die Schaffung von neuen Straftatbeständen zu schließen, welche die Tötung bzw. Verletzung des Kindes in der Geburt sanktionieren.

- **Herrschende Meinung:** Maßgeblicher Zeitpunkt ist für das Strafrecht der **Beginn der Geburt**; hauptsächlich wird insoweit auf das **Einsetzen der Eröffnungswehen** abgestellt (teilweise soll die Geburt aber auch erst mit dem Einsetzen der Presswehen beginnen).
 - Wortlaut: Da § 218 StGB den Abbruch einer „Schwangerschaft“ voraussetzt, endet mit Abschluss der Schwangerschaft, der durch den Beginn der Geburt markiert wird, dessen Anwendungsbereich.
 - Systematik: § 217 a.F. StGB enthielt eine Privilegierung gegenüber §§ 211, 212 StGB für den Fall, dass eine Mutter ihr nichteheliches Kind *in* oder gleich nach der *Geburt* tötet → Die Tötung in der Geburt wurde als Tötungsdelikt i.S.d. §§ 211 ff. StGB eingeordnet, weshalb mit ihrem Beginn von einem Menschen ausgegangen werden muss (die Streichung von § 217 a.F. StGB sollte nur die nicht mehr zeitgemäße Privilegierung aufheben, nicht den strafrechtlichen Lebensbeginn vorverlagern).
 - Telos: Schließung von Schutzlücken: Kind soll während des gesamten risikoreichen Geburtsvorgangs der globale, sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Einwirkungen umfassende strafrechtliche Schutz der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte zuteilwerden.

bb) Übertragung der Diskussion auf den Kaiserschnitt:

Mangels einer natürlichen Geburt sind obige Überlegungen auf den von A durchgeführten Kaiserschnitt zu übertragen.

- **Herrschende Ansicht:** Beginn der Geburt maßgeblich → Beim Kaiserschnitt ist auf das **Öffnen des Uterus** abzustellen (zum Teil wird bereits auf die *Einleitung der Narkose* oder das *Öffnen der Bauchdecke* abgestellt).
 - Hier: Kaliumchlorid-Lösung durch den geöffneten Uterus injiziert → §§ 218 ff. StGB (-); Verhalten des A nach §§ 211 ff. StGB zu beurteilen
- **Gegenansicht:** Konsequente Anwendung der Vollendung der Geburt als maßgebliches Kriterium → Beim Kaiserschnitt **vollständiges Entfernen des Kindes aus dem Uterus** erforderlich.
 - Hiernach: A hat dem im geöffneten Uterus befindlichen Mädchen die tödlich wirkende Lösung gespritzt → §§ 218 ff. StGB anwendbar, ein vorsätzliches Tötungsdelikt gem. § 212 I StGB kommt nicht in Betracht.
- Streitentscheid: Für die herrschende Ansicht spricht, dass nur sie de lege lata dem Kind während des Geburtsvorgangs einen umfassenden strafrechtlichen Schutz zur Seite stellt → Selbst Vertreter der Gegenansicht favorisieren beim Kaiserschnitt die Öffnung des Uterus als maßgeblichen Zeitpunkt, solange keine selbstständigen Tatbestände für das Stadium „in der Geburt“ existieren.

b) Zwischenergebnis:

Im Zeitpunkt der Injektion war das Mädchen ein Mensch im strafrechtlichen Sinne, so dass eine Strafbarkeit gem. § 218 I 1 StGB ausscheidet.

II. Ergebnis: Keine Strafbarkeit des A gem. § 218 I 1 StGB.

B) Gem. § 212 I i.V.m. § 213 StGB (Injektion der Kaliumchlorid-Lösung)

Da laut Bearbeitungsvermerk Mordmerkmale nicht zu prüfen sind, beschränkt sich die weitere Strafbarkeitsprüfung des A im 1. Tatkomplex auf § 212 I StGB.

I. Tatbestandsmäßigkeit (+)

1. Objektiver Tatbestand:

Im Zeitpunkt der tödlichen Injektion war das Mädchen ein Mensch i.S.d. StGB → (+)

2. Subjektiver Tatbestand:

A handelte vorsätzlich (+)

II. Rechtswidrigkeit

1. Nothilfe gem. § 32 StGB: Notwehrlage (-)

→ Die Behinderung des Mädchens begründete weder für die Mutter (insoweit nur künftige Einschränkungen), noch für den bereits gesund geborenen Zwilling Bruder eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 32 StGB.

→ Zudem resultierte die künftige Gefahr für die Mutter nicht aus einem Verhalten des Mädchens, so dass auch das Vorliegen eines Angriffs zu verneinen ist.

2. § 34 StGB i.V.m. den Grundsätzen des Defensivnotstands

a) Notstandslage

aa) Im Zeitpunkt der Injektion ging von dem behinderten Mädchen für den bereits geborenen gesunden Zwilling keine gegenwärtige Gefahr aus. Wäre noch während der Schwangerschaft der weibliche Fötus abgetrieben worden, hätte dies zwar für den gesunden Zwilling eine gegenwärtige Lebensgefahr bedeutet. Diese wäre aber nicht von dem weiblichen Fötus als solchem ausgegangen, sondern erst durch einen Schwangerschaftsabbruch, d.h. einen Eingriff Dritter entstanden.

bb) In Betracht kommt jedoch eine gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter der M – ihre psychische Gesundheit sowie ihre persönliche Entfaltungsfreiheit. Bezweifeln lässt sich zwar die Gegenwärtigkeit mit dem Argument, dass Gefahren für diese Güter erst in Zukunft drohten. Jedoch leidet M bereits jetzt unter Zukunftsängsten und da das behinderte Mädchen ab der Geburt auf besondere Pflege angewiesen wäre, sind die damit verbundenen Einschränkungen für M auch bereits gegenwärtig.

b) Notstandshandlung

I.R.d. Notstandshandlung ist bereits die Erforderlichkeit fraglich, jedenfalls aber scheitert § 34 StGB an der **Interessenabwägung** – das geschützte Interesse müsste das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen. Das ist im Hinblick auf die Güter der M gegenüber dem mit Höchststrang versehenen Leben des Kindes nicht der Fall. Nach den **Grundsätzen des Defensivnotstandes** muss zwar das Gut, aus dessen Sphäre die Gefahr für das andere stammt, stärkere Eingriffe hinnehmen. Die wohl h.M. löst deshalb Fälle der sog. „**Perforation**“, also der Tötung eines Kindes in der Geburt zur Rettung der Mutter durchaus über § 34 StGB (hier wird also doch „Leben gegen Leben“ abgewogen). Dies wird aber damit begründet, dass der Mutter keine Pflicht zur Aufopferung ihres eigenen Lebens abverlangt werden kann. Die Vorverlagerung der Menschlichkeit auf den Beginn der Geburt (s.o.) dient dem Schutzbedürfnis des Kindes während des Ge-

burtsvorgangs, soll aber nicht gegen die vitalen Interessen der Mutter gerichtet sein. Eine solche Notsituation mit Lebensgefahr für M lag hier indes nicht vor, weshalb die Überlegungen zu Perforations-Fällen nicht übertragen werden können.

Somit: Notstandshandlung gem. § 34 StGB (-).

3. Rechtfertigung gem. § 218a II StGB analog?

Zwar gilt der spezielle Rechtfertigungsgrund des § 218a II StGB unmittelbar nur für Schwangerschaftsabbrüche und damit im Zeitpunkt der Injektion – wegen des Menschseins des Mädchens – grundsätzlich nicht mehr. Er könnte aber möglicherweise analog Anwendung finden.

Die folgenden Überlegungen zur Wertung des § 218a II hätten sich auch in der Interessenabwägung i.R.d. § 34 erörtern lassen.

a) Vergleichbarer Sachverhalt

Medizinisch-soziale Indikation → **Konkrete Gefahr** für das Leben oder für eine **schwerwiegende Beeinträchtigung** des körperlichen oder **seelischen Gesundheitszustandes** der Schwangeren: (+) M sieht sich völlig außerstande ein geistig schwer behindertes Kind zu versorgen; sie ist überzeugt selbst mit der Zeit an der Situation zu zerbrechen und bittet A daher die „Spätabtreibung“ vorzunehmen.

Nicht auf andere zumutbare Weise abwendbar: Schwangerschaftsabbruch nur ultima ratio → Umstritten ist, ob eine Adoption oder dauerhafte Heimunterbringung eine zumutbare Alternativlösung darstellt. Wenn wie hier eine seelische Beeinträchtigung der Mutter gegeben ist, darf die medizinisch-soziale Indikation nicht durch den pauschalen Hinweis auf die theoretisch stets vorhandene Adoptionsalternative leerlaufen. → Konfliktlage i.S.d. § 218a II StGB liegt vor.

Bis zum Beginn der Geburt wäre ein Schwangerschaftsabbruch somit gem. § 218a II StGB gerechtfertigt gewesen. Dieses Vorgehen wurde von A und M nur deshalb nicht gewählt, weil es mit erheblichen, ggf. tödlichen Risiken für den Zwillingenbruder verbunden gewesen wäre. Es ließe sich deshalb von einer Vergleichbarkeit des in § 218a II geregelten Sachverhalts mit dem hier gegebenen Fall ausgehen.

b) Planwidrige Regelungslücke

Damit eine Analogie zulässig wäre, müsste aber auch eine planwidrige Regelungslücke bestehen. Dagegen sprechen jedoch durchschlagende Gründe:

- Rechtliche Grenzziehung zwischen Mensch und Leibesfrucht als unterschiedliche Tatobjekte seitens des Gesetzgebers eindeutig erfolgt
- Höchststrangigkeit und Unbewertbarkeit des Rechtsguts Leben: Mit dem Beginn der Geburt liegt ein Mensch im strafrechtlichen Sinne vor, dessen Lebensrecht nicht durch analoge Anwendung der besonderen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch ausgehöhlt werden kann → straffreie Tötung behinderter Kinder während der Geburt wäre eklatanter Verstoß gegen das Lebensschutzkonzept.
- Drohender Dambruch: Wenn hier § 218a II analog angewendet würde, obwohl Tatobjekt ein Mensch war, könnte dieselbe Konstruktion auch noch später nach der Geburt herangezogen werden. → Würde den Weg zu vom Gesetzgeber klar abgelehnter und verfassungsrechtlich unzulässiger Früh-Euthanasie freimachen.

→ Analoge Anwendung des § 218a II StGB (-)

4. Zwischenergebnis: A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

Wiederum ist zu beurteilen, wie es sich auswirkt, dass A in Absprache mit M nur deshalb eine „Spätabtreibung“ durchgeführt hat, um den gesunden Zwilling zu schützen.

1. Verbotsirrtum gem. § 17 StGB: (-)

A weiß, dass es gegen eine „Spätabtreibung“ massive rechtliche Bedenken gibt, schon allein diese Zweifel reichen nach der Rspr. und h.M. für die Annahme eines Unrechtsbewusstseins aus. Damit aber fehlt die Grundvoraussetzung des § 17 StGB.

Als Arzt in einer Geburtsklinik hätte er sich ohnehin über die geltende Rechtslage zur Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen informieren müssen, so dass allenfalls ein vermeidbarer Verbotsirrtum i.S.d. § 17 S. 2 StGB in Betracht kommt.

2. Entschuldigender Notstand nach § 35 I StGB: (-)

A ist kein Angehöriger des gesunden Zwillings oder der M; zudem bestand im Zeitpunkt der Injektion auch keine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit.

3. Übergesetzlicher entschuldigender Notstand:

In extremen Einzelfällen kommt (mit der h.M.) eine Entschuldigung wegen übergesetzlichen Notstands in Betracht. Meist wird hierfür vorausgesetzt, dass der Täter das geringere Übel wählt und dass das aufzuopfernde Gut in jedem Falle verloren ist, also Rettungsgut und Eingriffsgut in Gefahrengemeinschaft stehen.

Das Mädchen ist hier aber lebensfähig und nicht „todgeweiht“. Weiterhin ist eine Problemschwangerschaft bzgl. der Intensität des Gewissenskonflikts nicht mit den sonst diskutierten Fällen (Selektion durch KZ-Ärzte, Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeugs, Weichensteller-Fall) zu vergleichen → Übergesetzlicher Notstand (-)

4. Zwischenergebnis: A handelte schuldhaft.

IV. Strafzumessung:

Möglicherweise ist ein unbenannter **minder schwerer Fall des Totschlags gem. § 213 Var. 2 StGB** gegeben. → (+), Handlungsmotivation des A und die während der Schwangerschaft gegebene Konfliktlage weisen darauf hin, dass das gesamte Tatbild einschließlich der subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit des A vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht und daher die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens von § 213 StGB geboten erscheint.

V. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 212 I i.V.m. 213 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Bei der rechtlichen Einordnung der Konfliktlage gibt es nicht DAS richtige oder aber falsche Ergebnis. Die Lösungsskizze zeigt vielfältig auf, wo diese Problematik virulent sein könnte. Es kommt v.a. auf eine stringente und überzeugende Argumentation an.

Strafbarkeit der M

A) Gem. §§ 212 I, 25 II i.V.m. 213 StGB (Zustimmung zur „Spätabtreibung“)

Mittäterschaft erfordert einen gemeinsamen Tatplan und ein arbeitsteiliges Zusammenwirken. Ein Beitrag der M könnte hier nur in der Einwilligung in die „Spätabtreibung“ zu sehen sein, da M bei dem Eingriff narkotisiert und nicht handlungsfähig war.

Nach der Tatherrschaftslehre wäre dieser rein psychische Beitrag im Vorbereitungsstadium nicht ausreichend, um M im Hinblick auf den von A vorgeschlagenen, geplanten und durchgeführten Eingriff funktionelle Tatherrschaft zuzuschreiben. Insbesondere lässt sich im Hinblick auf die bloße Zustimmung der M zu dem Eingriff auch nicht von einem die Tat insgesamt prägenden Beitrag im Vorbereitungsstadium („Plus“) sprechen, der ihre fehlende Mitwirkung bei der Durchführung („Minus“) ausgleichen würde.

Beurteilt man die Täterschaft mit der Rechtsprechung stärker anhand von subjektiven Kriterien, ließe sich für eine Mittäterschaft der M anführen, dass sie das alleinige Tateresse an der „Spätabtreibung“ hatte und dass A sich ihrem Willen unterordnete. Jedoch stellt auch die Rechtsprechung mittlerweile nicht mehr allein auf den Täterwillen ab, sondern bezieht vermehrt die objektive Tatherrschaft und den Willen dazu als Kriterien mit ein. Da der Eingriff selbst hier ganz in den Händen des A lag, erscheint es deshalb auch nach dieser Sichtweise überzeugender, eine Mittäterschaft der M abzulehnen.

*Bearbeiter*innen, die die Sichtweise der Rspr. anders interpretieren, müssen dann ggf. eine Streitentscheidung zwischen Rspr. und Tatherrschaftslehre vornehmen. Wegen der recht typischen Anstiftungskonstellation war es aber auch möglich, direkt §§ 212, 26 zu prüfen.*

B) Gem. §§ 212 I, 26 i.V.m. 213 StGB (Zustimmung zur „Spätabtreibung“)

I. Tatbestandmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat:

(+), A hat § 212 I StGB vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht (s.o.).

b) Bestimmen:

Erforderlich ist das **Hervorrufen des Tatentschlusses** → eine Anstiftung scheidet aus, wenn der Täter bereits fest zur Tat entschlossen ist (sog. „**omnimodo facturus**“):

- A bietet der M zwar die Behandlungsalternative der „Spätabtreibung“ von sich aus an; allerdings hätte er diese niemals selbstständig ohne die Zustimmung der M durchgeführt
- Damit war A nicht bereits fest zur Tat entschlossen und eine Anstiftung durch M war noch möglich

→ Durch die Entscheidung für die Spätabtreibung hat M bei A den Tatentschluss herbeigeführt (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat (+) und bzgl. Anstiften (+)

II. Rechtswidrigkeit: (+)

Andere als die oben bei A im Rahmen der bestehenden Konfliktlage erörterten Rechtfertigungsgründe sind auch für M nicht ersichtlich → M handelte rechtswidrig (+)

III. Schuld: (+)

Ebenso handelte M schuldhaft, insbesondere wusste auch sie, dass die „Spätabtreibung“ möglicherweise nicht legal ist, so dass § 17 StGB ausscheidet.

IV. Strafzumessung:

Es müssten bei M selbst Gründe für die Annahme eines minder schweren Falls vorliegen
→ M trifft die Konfliktlage noch stärker als A, so dass für sie erst recht ein unbenannter minder schwerer Fall gem. § 213 Var. 2 anzunehmen ist.

V. Ergebnis: M hat sich gem. §§ 212 I, 26 i.V.m. 213 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis 1. Tatkomplex:

A: Strafbar gem. §§ 212 I i.V.m. 213 Var. 2 StGB

M: Strafbar gem. §§ 212 I, 26 i.V.m. 213 Var. 2 StGB

2. Tatkomplex: Das Feuer in der Teeküche – Strafbarkeit des A

A) § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Feuerlegen in der Teeküche)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Fremdes Gebäude, § 306 I Nr. 1 StGB (+)

b) Tathandlung: In Brand setzen

→ Erfüllt, wenn ein wesentlicher Bestandteil des Objekts in solcher Weise von Feuer ergriffen ist, dass dieses auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffes selbstständig weiterbrennt.

Ob es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes handelt, richtet sich nach der Verkehrsauffassung:

- Regal mit den Akten: (-)
- Einbauküche: (-)/(+)
- jedenfalls: Fensterrahmen = wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, (+)

Es war deshalb an dieser Stelle nicht unbedingt erforderlich, sich mit der Variante des ganz / teilweise Zerstörens durch Brandlegung zu befassen. S. hierzu unten bei § 305.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz: (+)

II. Rechtswidrigkeit: (+)

III. Schuld: (+)

IV. Tätige Reue, § 306e StGB

Gem. § 306e I StGB kann das Gericht in den Fällen der §§ 306, 306a und 306b StGB die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 II StGB) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

- A hat den Brand gelöscht (+)
- Freiwilligkeit: Subjektive Tätersicht maßgeblich → Motiv muss nicht ethisch hochwertig sein; entscheidend ist, dass der Täter eine autonome Entscheidung

trifft

Hier: Dass M's Krankenakte – wie von A beabsichtigt – bereits brannte, steht der Freiwilligkeit nicht entgegen → Freiwilligkeit (+)

- Kein erheblicher Schaden: Im Rahmen von § 306 I StGB ist bei Sachschäden hauptsächlich auf das Ausmaß der Beschädigung des Schutzobjekts abzustellen. Hier sind nur kleine Teile der Einrichtung verkohlt und die Fensterrahmen verbrannt, welche sich für 1.000 Euro ersetzen lassen → Damit ist die von der Rechtsprechung für Gebäude aufgestellte materielle Schadensgrenze von ca. 2.500 Euro nicht erreicht → kein erheblicher Schaden entstanden

→ Verhalten des A erfüllt die Voraussetzungen des § 306e I StGB

V. Ergebnis: A hat sich gem. § 306 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Allerdings kann das Gericht gem. § 306e I StGB die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 II StGB) oder von Strafe absehen.

B) §§ 306a I Nr. 1 (bzw. Nr. 3), 306b II Nr. 2 StGB (Feuerlegen in der Teeküche)

Hinweis: Laut Sachverhalt ist niemand vorsätzlich durch das Feuer in der Teeküche gefährdet worden, so dass sich eine Prüfung des konkreten Gefährdungsdelikts des § 306a II StGB erübrigt.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand des § 306a I Nr. 1, Nr. 3 StGB

a) Tatobjekt, § 306a I Nr. 1 StGB:

Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient – Anforderungen an den Wohnzweck: Eine Person muss die Räumlichkeit zumindest vorübergehend tatsächlich zu (einem) räumlichen Mittelpunkt ihres Lebens gemacht haben → ein Krankenhaus dient den dort aufgenommenen Patienten vorübergehend als Wohnung (+)

Irrelevant ist bei dem Prüfungspunkt „Tatobjekt“, dass die an die Teeküche angrenzenden Patientenzimmer unbesetzt sind: Tatobjekt ist das Gebäude, nicht das einzelne Zimmer.

Wenn § 306a I Nr. 1 StGB abgelehnt wird, ist zumindest § 306a I Nr. 3 StGB gegeben.

b) Tathandlung: In Brand setzen (s.o.) (+)

c) Problem: Teleologische Reduktion von § 306a I Nr. 1?

Fraglich erscheint, wie es sich auswirkt, dass A sich sicher ist, dass keinesfalls Menschen in Gefahr geraten werden. Die an die Teeküche angrenzenden Patientenzimmer sind leer und die Nachtschwester befindet sich gerade auf Kontrollgang. Außerdem bleibt A die ganze Zeit in der Nähe, um das Geschehen in Griff zu behalten. Möglicherweise ist der Tatbestand des § 306a I StGB daher teleologisch zu reduzieren.

- Eine Ansicht: Teleologische Reduktion dieses abstrakten Gefährdungsdelikts ist mit Blick auf schuldstrafrechtliche Bedenken geboten, wenn eine Gefährdung von Menschenleben nach Lage der Dinge und menschlichem Erfahrungswissen absolut ausgeschlossen ist und der Täter sich durch zuverlässige Maßnahmen entsprechend vergewissert bzw. adäquate Vorsorge getroffen hat → Die teleologische Reduktion kommt allerdings nur bei kleinen Räumlichkeiten, wie bspw. ein-

räumigen Hütten in Betracht → Hier: Krankenhaus = großes, unübersichtliches Gebäude mit mehreren Patienten; auch wenn A stets in der Nähe des Geschehens bleibt, heißt das infolge der nahezu unvorhersehbaren Entwicklungen eines Brandes nicht, dass eine Gefährdung von Menschenleben absolut ausgeschlossen ist → Teleologische Reduktion (-)

- Gegenansicht: Teleologische Reduktion widerspricht der Ausgestaltung des § 306a als abstraktes Gefährdungsdelikt und ist daher kategorisch auszuschließen. Es gehört zum Charakteristikum des Tatbestands, dass er keine Gefährlichkeit der konkreten Tat verlangt. Die Einordnung von § 306a I StGB als Verbrechen (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) entspricht ferner dem gesetzgeberischen Willen → Teleologische Reduktion (-)

→ Nach beiden Ansichten kommt eine teleologische Reduktion nicht in Betracht.

Hinweis: Selbst Befürworter einer teleologischen Reduktion würden im vorliegenden Fall eine solche wohl ganz überwiegend verneinen. Daher ist die Annahme einer teleologischen Reduktion vorliegend nur schwer vertretbar.

2. Subjektiver Tatbestand

a) **Vorsatz:** (+)

b) **Qualifikation § 306b II Nr. 2 StGB – Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht:**

Ziel des A war es, die Krankenakte und damit Beweise für die zuvor durchgeführte „Spätabtreibung“ zu vernichten. Infolge des hohen Strafrahmens von § 306b II StGB (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die zu ermöglichende bzw. zu verdeckende Straftat mit der Brandstiftung stehen muss.

Vorliegend kommen Straftaten wegen Zerstörung der Krankenakte (Sachbeschädigung, Urkundenunterdrückung, s.u.) als zu ermöglichende Taten nicht in Betracht, da sie ebenfalls durch das Feuerlegen begangen wurden, mithin keine anderen Taten sind.

Denkbar ist eine **Verdeckungsabsicht** bzgl. der Tat gem. §§ 212 I i.V.m. 213 Var. 2 StGB.

Problem: Brandstiftungsspezifischer Zusammenhang bei § 306 b II Nr. 2 StGB?

- Eine Ansicht: Infolge der hohen Mindeststrafe muss der Täter die gemeingefährliche Brandsituation ausnutzen → Während für die Variante der Ermöglichungsabsicht deshalb teils ein zeitlich-räumlicher Zusammenhang zwischen Brandstiftung und anderer Tat vorausgesetzt wird, macht dieses Kriterium in der Variante der Verdeckungsabsicht wenig Sinn. Hier hat A speziell die Brandsituation ausgenutzt, um Beweise für seine vorherige Tat zu vernichten → **brandstiftungsspezifischer Zusammenhang (+)** → Tatbestand des § 306b II Nr. 2 StGB (+)
- Herrschende Meinung: Es genügt ein **bloß funktionales Verhältnis** → Tatbestand des § 306b II Nr. 2 StGB unproblematisch erfüllt.

→ A handelt auch mit zielgerichtetem Willen, also mit Absicht, durch die Brandstiftung sein vorheriges deliktisches Verhalten zu verdecken → **§ 306b II Nr. 2 (+)**

Hinweis: Sofern man einen brandstiftungsspezifischen Zusammenhang verneint, sprechen die besseren Argumente dennoch für die h.M. Argumente: Der Wortlaut setzt entgegen § 307 a.F. StGB kein „Ausnutzen“ voraus, die erste Ansicht verlangt jedoch ein solches; Systematik: Identische Formulierung in § 211 Abs. 2, § 315c Abs. 3 Nr. 1 lit. b StGB; Strafgrund = Verknüpfung von Unrecht mit neuem Unrecht.

II. Rechtswidrigkeit: (+)

III. Schuld: (+)

IV. Tätige Reue, § 306e StGB

Dadurch, dass A den Brand gelöscht hat, könnte wiederum ein Fall von tätiger Reue gem. § 306e StGB vorliegen. Bei den gemeingefährlichen Brandstiftungsdelikten (insb. § 306a I StGB) bezieht sich die Erheblichkeit des Schadens auf die Tatobjekte. Maßgebend ist also nicht primär die finanzielle Erheblichkeit (wie bei § 306 I StGB), sondern die Auswirkung auf die von dem Brand ausgehende Gefahr, bezogen auf das für die formelle Vollendung Notwendige. Da nur die Fensterrahmen als wesentlicher Gebäudeteil des Krankenhauses brannten, ist kein erheblicher Schaden entstanden; zudem ist auch die in § 306a I vorausgesetzte Individualgefahr nicht in messbarer Weise eingetreten → § 306e StGB (+)

V. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 306a I Nr. 1, 306b II Nr. 2 StGB strafbar gemacht. Allerdings kann das Gericht gem. § 306e I StGB seine Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 II StGB) oder von Strafe absehen.

C) § 274 I Nr. 1 StGB (Feuerlegen in der Teeküche)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Urkunde, die dem Täter nicht ausschließlich gehört

- Urkunde = jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt → Umstritten ist, ob es sich bei der Krankenakte um eine Gesamturkunde handelt. Hierunter wird eine räumliche Zusammenfassung von Einzelurkunden verstanden, die auf Gesetz, Geschäftsgebrauch oder Vereinbarung beruht und über die Einzelurkunden hinaus einen selbstständigen, für sich bestehenden Gedankeninhalt zum Ausdruck bringt → in jedem Fall handelt es sich bei den einzelnen Unterlagen wie dem OP-Bericht um eine Urkunde, weshalb der Streit dahin stehen kann → Urkundenqualität entweder insgesamt oder aber bzgl. des einzelnen Eintrags (+)
- Nicht ausschließlich dem Täter gehört: Merkmal des Gehörens bezeichnet das Recht, mit der Urkunde im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (zivilrechtliche Eigentumsverhältnisse irrelevant) → Fraglich, ob A das alleinige Beweisführungsrecht an der Krankenakte besitzt.

Pro: Die ärztliche Dokumentation dient vor allem dem behandelnden Arzt A als Nachweis, dass er die Behandlung lege artis durchgeführt hat.

Contra: Patientin M hat aber einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch aus dem Behandlungsvertrag und damit insbesondere – bei fehlerhafter Behandlung – ein Beweisführungsrecht → Daneben kommen auch Beweisinteressen von Dritten, wie bspw. dem Versicherer des Krankenhauses in Betracht.

→ Zudem ist an ein Beweisführungsrecht der ermittelnden Staatsanwaltschaft zu denken, welche die Krankenakte zum Zwecke des Urkundenbeweises nach §§ 94 ff. StPO sicherstellen bzw. beschlagnahmen könnte.

→ **Krankenakte gehört nicht ausschließlich dem A**

b) Tathandlung: Vernichten = vollständige Beseitigung der beweisheblichen Substanz → Krankenakte mit gesamtem Inhalt ist Raub der Flammen geworden (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz: (+)

b) Nachteilzufügungsabsicht: Unter Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte zu verstehen; es kommen nicht nur vermögensrechtliche Nachteile in Betracht

→ A hat das Beweisführungsrecht Dritter, insbesondere der Staatsanwaltschaft sogar zielgerichtet beseitigt; Nachteilszufügungsabsicht (+)

→ Entgegen dem Wortlaut „Absicht“ ist nach ganz h.M. dolus directus 2. Grades ausreichend, es genügt sicheres Wissen des Täters, dass die Tat notwendigerweise einen fremden Nachteil zur Folge hat. Dies war bei A der Fall.

II. Rechtswidrigkeit: (+)

III. Schuld: (+)

IV. Ergebnis: A ist strafbar gem. § 274 I Nr. 1 StGB

D) §§ 303 I, 305 I StGB (Feuerlegen in der Teeküche)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Grunddelikt:

aa) Fremde Sache

- Krankenakte: (+), Steht nicht im Alleineigentum des A
- Inventar: (+)
- Fensterrahmen: (+)

bb) Taterfolg: Beschädigen oder Zerstören

- Krankenakte: Zerstören (+)
- Inventar: In jedem Fall beschädigt (+)
- Fensterrahmen: Müssen wegen Unbrauchbarkeit ausgetauscht werden → Zerstören (+)

b) Qualifikation gem. § 305

aa) Tatobjekt:

Fremdes Gebäude: Krankenhaus ist für A ein fremdes Gebäude

bb) Tathandlung:

Teilweise Zerstören = Wenn einzelne Teile des Gebäudes, die für seine bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich sind, mittels Substanzeinwirkung unbrauchbar gemacht werden oder wenn infolge des Eingriffs eine von mehreren Zweckbestimmungen des Tatobjekts aufgehoben wird

→ Teeküche ist für Funktionieren des Krankenhauses nicht wesentlich, § 305 I StGB (-)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit: (+)

III. Schuld: (+)

IV. Ergebnis: A ist strafbar gem. § 303 I StGB

E) Strafvereitelung § 258 I StGB (-)

Es handelt sich um die eigene Vortat des A.

Dieser Tatbestand muss nicht erwähnt werden.

Konkurrenzen und Ergebnis 2. Tatkomplex:

A: 306b II Nr. 2 StGB verdrängt als Qualifikation § 306a I Nr. 1 StGB. Hingegen steht das Eigentumsdelikt des § 306 I Nr. 1 StGB hierzu aus Klarstellungsgründen in Tateinheit. § 306 I verdrängt allerdings § 303 I StGB im Hinblick auf die Fensterrahmen und Inventarteile. § 274 I Nr. 1 StGB konsumiert § 303 I StGB bzgl. der Krankenakte.

Somit: Strafbarkeit A gem. §§ 306b II Nr. 2; 52; 306 I Nr. 1; 52; 274 I StGB.

3. Tatkomplex: Der Tod der Sabia (S) – Strafbarkeit des A

Aufbauhinweis: Es ist nicht unbedingt notwendig, bzgl. des Todes der S einen eigenständigen Tatkomplex zu bilden, dies kann auch i.R.d. zweiten Tatkomplexes geprüft werden. Zulässig ist es ferner, zuerst § 222 zu prüfen und nach seiner Bejahung § 306c zu erörtern.

A) Gem. § 306c StGB (Verbrennen der Krankenakte der S)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Verwirklichung des Grundtatbestands:

A hat sich gem. § 306 I Nr. und § 306b II Nr. 2 StGB strafbar gemacht, s.o. (+)

2. Mindestens fahrlässige Herbeiführung der schweren Folge:

a) Taterfolg:

S ist tot. (+)

b) Kausalität:

Hätte A nicht die Krankenakte der S verbrannt, wäre der behandelnden Ärztin die für S bestehende Gefährlichkeit des verabreichten Medikaments aufgefallen und S wäre nicht gestorben → Kausalität (+)

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung, objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs:

→ Sorgfaltspflichtverletzung durch das vorsätzlichen Inbrandsetzen der Teeküche und das Vernichten der Patientenakten (+); ferner objektiv vorhersehbar, dass fehlende Patientenakten zu akut lebensbedrohlichen Falschbehandlungen führen können (+)

d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang und objektive Zurechnung im Übrigen:

Fraglich ist, ob der Tod der S dem A objektiv zuzurechnen ist, obwohl die behandelnde Ärztin aufgrund eines geringfügigen Versehens die Gefährlichkeit des Medikaments für S nicht erkannte und S ihrerseits auch nicht auf ihre Vorerkrankung hingewiesen hat.

→ Allerdings hier kein Dazwischentreten eines Dritten, da nur geringfügiges Versehen der behandelnden Ärztin; dies kann A nicht zum Vorteil gereichen und seine Verantwortung daher nicht durchbrechen.

→ Zudem keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der S, da sie nicht wusste, dass ihre Akte vernichtet wurde.

→ Im Erfolgseintritt verwirklichte sich das von A geschaffene, rechtlich missbilligte Risiko. (+)

3. Spezifischer Gefahrzusammenhang:

Im Hinblick auf die extrem hohe Strafandrohung (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren) muss wie bei allen Erfolgsqualifikationen noch ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen der Brandstiftung und dem Eintritt der tödlichen Folge bestehen.

→ Hierfür ist erforderlich, dass sich gerade das typische Brandstiftungsrisiko im Eintritt der schweren Folge realisiert. S stirbt wegen der für sie bestehenden Gefährlichkeit des verabreichten Medikaments, von welcher die behandelnde Ärztin infolge der fehlenden Krankenakte nichts wusste. Damit ist der Tod der S gerade keine Folge des tatbestandstypischen Brandstiftungsrisikos; er wäre auch eingetreten, wenn die Krankenakte anderweitig zerstört worden wäre.

→ Spezifischer Gefahrzusammenhang (-)

II. Ergebnis: Keine Strafbarkeit des A gem. § 306c StGB

B) Gem. § 222 StGB (Verbrennen der Krankenakte der S)

I. Tatbestandsmäßigkeit

A hat fahrlässig den Tod der S verursacht, s.o. bei § 306c.

II. Rechtswidrigkeit: (+)

III. Schuld:

Gründe für einen Ausschluss der Schuldfähigkeit oder eine Entschuldigung lagen nicht vor. A handelte subjektiv sorgfaltswidrig und der Taterfolg war für A subjektiv vorhersehbar; insbes. konnte A als Arzt auch um die Wichtigkeit der Patientenakten für eine sachgerechte Behandlung wissen. (+)

IV. Ergebnis: A hat sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis 3. Tatkomplex:

A: Strafbar gem. § 222 StGB

Gesamtergebnis:

A: Die im 2. Tatkomplex verwirklichten Tatbestände stehen mit § 222 StGB im 3. Tatkomplex in Tateinheit (§ 52 StGB), da sie durch dieselbe Handlung im natürlichen Sinn begangen wurden. Die Strafbarkeit im 1. Tatkomplex gem. §§ 212 I i.V.m. 213 Var. 2 StGB steht hierzu in Tatmehrheit (§ 53 StGB).

Somit: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I i.V.m. 213 Var. 2 – 53 – 306b II Nr. 2; 52; 306 I Nr. 1; 52; 222; 274 I StGB.

M: Strafbar gem. §§ 212 I, 26 i.V.m. 213 StGB.